

Die Insignien der Kanoniker

Kanonistische Anmerkungen zur geltenden Rechtslage und deren praktischer Umsetzung¹

Von Wolfgang F. Rothe, München

1. Problemstellung

In den can. 503–510 des Codex des kanonischen Rechts von 1983 finden sich unter der Überschrift »Kanonikerkapitel« die allgemeinen kirchlichen Gesetzesbestimmungen über die Cathedral- und Kollegiatkapitel zusammengestellt.² Nach can. 503 CIC versteht man unter einem Kanonikerkapitel ein Kollegium von Priestern, dessen hauptsächliche Aufgabe darin besteht, »die feierlicheren Gottesdienste in der Cathedral- bzw. Kollegiatkirche durchzuführen«.³ Die Mitglieder eines solchen Kapitels werden im Kontext des kanonischen Rechts gemeinhin als Kanoniker bezeichnet.⁴

Can. 505 CIC zufolge muss jedes Kapitel »eigene Statuten haben, die durch einen rechtmäßigen Akt vom Kapitel beschlossen und vom Diözesanbischof gebilligt wor-

¹ Nachfolgende Ausführungen wurden ursprünglich als Rechtsgutachten verfasst und für die Publikation geringfügig überarbeitet.

² Im Codex des kanonischen Rechts von 1917 wurde die entsprechende, allerdings wesentlich umfangreichere und detailliertere Gesetzesmaterie unter der Überschrift »De Capitulis canonicorum« in den can. 391–422 dargeboten. Vgl. hierzu Mörsdorf, Klaus: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici (begründet von Eichmann, Eduard), I. Band / Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, 11., verbesserte und vermehrte Auflage, München / Paderborn / Wien 1964, 438–451. Das 1990 promulgierte Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen kennt keine den Cathedral- und Kollegiatkapiteln entsprechende oder vergleichbare Einrichtung.

³ Vgl. Aymans, Winfried: Kanonisches Recht / Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici (begründet von Eichmann, Eduard, fortgeführt von Mörsdorf, Klaus), Band II / Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn / München / Wien / Zürich 1997, 401–407; Arrieta, Juan Ignacio: Diritto dell'organizzazione ecclesiastica (= Trattati di Diritto, 3), Milano 1997, 436–439; Puza, Richard: Die Dom- und Stiftskapitel, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 475–479; Althaus, Rüdiger: Kollegiatkapitel, in: Campenhausen, Axel Frh. von / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 2, Paderborn / München / Wien / Zürich 2002, 595–596; Hirsperger, Johann: Kollegiatstift, in: Haering, Stephan / Schmitz, Heribert (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (= Lexikon für Theologie und Kirche kompakt, 7), Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2004, 568–569; Rothe, Wolfgang F.: Das Kollegiatkapitel: Organ des Verfassungs- der Institut des Vereinigungsrechts? / Eine kritische Analyse der einschlägigen Gesetzeslage im CIC von 1983, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 173 (2004), 409–440; ders.: Die Statuten der Kollegiatkapitel im deutschen Sprachraum / Rechtslage und Rechtspraxis (= Adnotationes in Ius Canonicum, 41), Frankfurt am Main / Berlin / Bern / Bruxelles / New York / Oxford / Wien 2007, 19–62; ders.: Kollegiatkapitel im deutschen Sprachraum / Eine kirchenrechtliche Bestandsaufnahme, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 124 / Kanonistische Abteilung 93 (2007), 246–279, 246–248 und 275–278.

⁴ Daneben sind auch die Bezeichnungen (Dom-)Kapitular, Dom- bzw. Stiftsherr oder Chorherr gebräuchlich. Vgl. Mörsdorf: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band (s. Anm. 2), 438; Hirsperger, Johann: Kanoniker / I. Gesch., (s. Anm. 3), 368–371; Hirsperger, Johann: Kanoniker, in: Haering / Schmitz (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (s. Anm. 3), 449–451; Rothe: Das Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 415–420; ders.: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 31–42.

den sind«. Neben der Verfassung des Kapitels selbst sind in den Statuten auf der Grundlage von can. 506 CIC vor allem die den Kanonikern eigenen Rechte und Pflichten festzulegen bzw. zu konkretisieren. Unter anderem sind in diesem Zusammenhang gemäß can. 506 § 2 (2) CIC nähere Bestimmungen über »die Insignien der Kanoniker« zu erlassen, und zwar »unter Beachtung der vom Heiligen Stuhl erlassenen Normen«.⁵ Dabei bleibt allerdings offen, was konkret unter den Insignien der Kanoniker zu verstehen ist und welche von Seiten des Heiligen Stuhls erlassene Normen diesbezüglich von Belang und Geltung sind.

Diesen Fragen soll im Rahmen der folgenden Ausführungen aus der Perspektive des kanonischen Rechts nachzugehen versucht werden. Näherhin geht es um die Ermittlung, Darlegung und Analyse der geltenden allgemeinen Rechtslage bezüglich Form und (liturgischem) Gebrauch der den Kanonikern zustehenden Insignien sowie um die sich aus diesem Befund gegebenenfalls ergebenden rechtlichen wie praktischen Konsequenzen.

2. Die Rechtslage im CIC/1917

Im Unterschied zum geltenden Codex des kanonischen Rechts war den Insignien der Kanoniker in jenem von 1917 ein eigener Kanon gewidmet.⁶ Nach can. 409 § 1 (2) CIC/1917 kam den Kanonikern bzw. denjenigen Klerikern, die einem Kanonikerkapitel zugeordnet waren, eine spezifische Gewandung als Chorkleidung zu, deren Beschaffenheit sich entweder nach den im Errichtungsdokument des jeweiligen Kapitels festgelegten Bestimmungen oder aber einem diesbezüglich gegebenenfalls erlassenen Indult⁷ des Apostolischen Stuhl zu richten hatte. Aufgrund ihrer spezifischen Beschaffenheit konnte durch diese Gewandung sowohl die Zugehörigkeit bzw. Zuordnung zum kanonikalen Stand im Allgemeinen als auch zu einem ganz bestimmten Kapitel zum Ausdruck kommen.

Auch innerhalb ein und desselben Kapitels konnte sich die Chorkleidung der Dignitäre⁸, der einfachen Kanoniker und der Benefiziaten⁹ nach Form und Farbe von-

⁵ Vgl. hierzu im Allgemeinen Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II (s. Anm. 3), 403; Cusack, Barbara Anne: *Cann. 505/506 / Statutes*, in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (Hg.): *New Commentary on the Code of Canon Law / an entirely and comprehensive Commentary by Canonists of North America and Europe*, with a revised english translation of the Code (commissioned by the Canon Law Society of America), New York / Mahwah 2000, 663–664; Sousa Costa, Antonio: *Can. 505–507 CIC* [Kommentar], in: Pinto, Pio Vito (Hg.), *Commento al Codice di Diritto Canonico*, Città del Vaticano 2001 (= *Studium Romanae Rotae, Corpus Iuris Canonici*, I), 307.

⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden Mörsdorf: *Lehrbuch des Kirchenrechts*, I. Band (s. Anm. 2), 446.

⁷ Zur Rechtsnatur des Indults vgl. ebd., 149.

⁸ Zu den Dignitären, »deren Zahl und Bezeichnung (Propst, Dekan, Archidiakon, Kustos, Kantor, Scholastikus) örtlich verschieden ist«, zählt, »wem irgendein Vorrang vor den einfachen Kanonikern zukommt« (ebd., 438).

⁹ Als Benefiziaten – auch (Dom-)Vikare, (Dom-)Präbendare oder Kapitelassistenten genannt – wurden dem Kapitel zugeordnete und als solche bepfründete, diesem jedoch nicht im eigentlichen Sinn angehörende Kleriker bezeichnet. Vgl. ebd., 439 und 445; Rothe: *Das Kollegiatkapitel* (s. Anm. 3), 418–419; ders.: *Die Statuten der Kollegiatkapitel* (s. Anm. 3), 32–33.

einander unterscheiden. Sofern einer von ihnen die Bischofsweihe empfangen hatte, war er nach can. 409 § 1 (1) CIC/1917 gehalten, sich anstelle der kanonikalen der entsprechenden bischöflichen Gewandung zu bedienen.

Alle dem Kapitel angehörenden bzw. zugeordneten Kleriker waren verpflichtet, sich im Chor (das heißt bei der nach Maßgabe der Statuten vorgeschriebenen gemeinsamen Feier der Eucharistie und des Stundengebets in der jeweiligen Kathedral- bzw. Kollegiatkirche) stets der ihrem jeweiligen Amt entsprechenden Gewandung zu bedienen. Falls ein Kanoniker ohne diese am Chorgebet teilnahm, galt er nach can. 409 § 1 (3) CIC/1917 als abwesend. Diese Regelung stand im Kontext der überaus peniblen und aus heutiger Sicht eher befremdlich anmutenden kodikarischen Bestimmungen über den Chordienst und die damit zusammenhängende Zuteilung der sogenannten Choranteile, das heißt der mit der Erfüllung des Chordienstes verbundenen Einkünfte.¹⁰

In can. 409 § 2 (1) CIC/1917 werden außer der spezifischen Gewandung noch andere, nicht näher bestimmte kapiteleigene Insignien erwähnt. Beide, Gewandung und Insignien im engeren Sinn, durften innerhalb der Diözese, in der das betreffende Kapitel seinen Sitz hatte, überall getragen werden. Außerhalb der betreffenden Diözese war deren Gebrauch nach can. 409 § 2 (2) CIC/1917 jedoch – und zwar unter Verwerfung jeder gegenteiligen Gewohnheit – ausdrücklich untersagt. Eine Ausnahme von dieser Einschränkung war nach can. 409 § 2 (3) CIC/1917 nur für den Fall vorgesehen, dass sich einer der einem Kapitel angehörenden bzw. zugeordneten Kleriker in Begleitung des Bischofs befand oder als dessen Vertreter bzw. als Vertreter des Kapitels an einem Konzil oder einer anderen feierlichen Zusammenkunft teilnahm.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich im kirchlichen Gesetzbuch von 1917 nur wenige Hinweise zur Beantwortung der Frage finden, was unter den Insignien der Kanoniker grundsätzlich zu verstehen ist, während die Bestimmungen über den (liturgischen) Gebrauch derselben breiteren Raum einnehmen. Bezüglich ihrer Beschaffenheit galt es offenbar, durch eher zurückhaltende gesetzliche Rahmenbedingungen einer legitimen Vielfalt Rechnung zu tragen. Allenfalls kann aus can. 409 CIC/1917 geschlossen werden, dass unter den Insignien der Kanoniker sowohl eine spezifische Gewandung als auch bestimmte Abzeichen subsumiert werden konnte. Gewandung wie Abzeichen scheinen primär als Chorkleidung der einem Kapitel angehörenden bzw. zugeordneten Kleriker verstanden worden zu sein. Ob ihr Gebrauch demzufolge auf liturgische Handlungen beschränkt war bzw. sich darauf zu beschränken hatte, muss aufgrund des kodikarischen Befunds allerdings offen bleiben.

3. Begriffsbestimmung

Auch aus dem geltenden Codex des kanonischen Rechts allein lässt sich nicht ermitteln, was unter Insignien, näherhin unter den Insignien der Kanoniker zu verstehen ist. Abgesehen davon, dass der Begriff als solcher weder definiert noch sonst in

¹⁰ Vgl. hierzu Mörsdorf: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band (s. Anm. 2), 446–450.

irgendeiner Weise erläutert wird, hat er im CIC über can. 506 § 2 hinaus nur mehr in den can. 1336 § 1 2° und 1338 § 1 Verwendung gefunden, in denen ohne eine auch nur ansatzweise Begriffsbestimmung der mögliche Entzug einer Insignie im Rahmen einer Sühnstrafe behandelt wird.¹¹ Insofern entbehrt der Begriff jeder kodikarischen Vergleichsmöglichkeit.¹²

Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Insignien besondere Abzeichen oder Erkennungsmerkmale, die als Ausdruck eines bestimmten Standes bzw. Ranges oder einer besonderen Ehrenstellung dienen und als solche ebenso von Einzelpersonen wie von Personenmehrheiten gebraucht werden können. Den Charakter von Insignien können sowohl bestimmte Gegenstände (wie z. B. Fahnen oder Abzeichen) als auch besondere Kleidungsstücke (bis hin zu ganzen Ornaten) annehmen. Im Kontext des kanonischen sowie speziell des liturgischen Rechts können Insignien als »Rangabzeichen bzw. auszeichnende Kleidung« definiert werden, »die nach allgemeinem Recht und den liturgischen Vorschriften von dazu berechtigten Personen zu bestimmten Amtshandlungen verwendet werden (müssen)«¹³. Zu ergänzen wäre allenfalls, dass Insignien selbstverständlich nicht nur auf allgemein-, sondern auch partikularrechtlicher Grundlage eingeführt und hinsichtlich ihrer Form und Verwendung geregelt werden können.

Streng genommen ist in can. 506 § 2 CIC nur von den Insignien der Kanoniker, das heißt der mit allen Rechten und Pflichten ausgestatteten Mitglieder des Kapitels, nicht aber von denen der gegebenenfalls dem Kapitel zugeordneten, diesem aber nicht im Vollsinn angehörenden Kleriker, den sogenannten Benefiziaten, Kapitelassistenten, Dom- bzw. Stiftsvikaren oder -präbendaren die Rede¹⁴. Da es aber nach can. 507 § 2 CIC vorgesehen ist, dass die Pflichten jener Kleriker, die nicht zum Kapitel gehören, gleichwohl aber den Kanonikern zu helfen haben, in den kapitелеigenen Statuten festgelegt werden, wird dasselbe wohl auch für deren Rechte veranschlagt werden dürfen. Insofern spricht nichts dagegen, über die Insignien der Kanoniker hinaus auch die Insignien der dem Kapitel zugeordneten Kleriker, darunter gegebenenfalls auch diejenigen der sogenannten Ehrenkanoniker¹⁵, in den Statuten festzulegen. Ebenso wenig dürfte etwas dagegen sprechen, wenn – wie bei zahlreichen Kapiteln üblich – zwischen den Insignien der einfachen Kanoniker und denen

¹¹ Vgl. Gänswein, Georg: Insignien, in: Campenhausen / Riedel-Spangenberg / Sebott (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 2 (s. Anm. 3), 299–300; Gänswein, Georg: Insignien / 1. Allgemein, in: Haering / Schmitz (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (s. Anm. 2), 414–415, 414.

¹² Vgl. Ochoa, Xavierius: Index verborum ac locutionum Codicis Iuris Canonici, 2., ergänzte Auflage, Città del Vaticano 1984, 226–227.

¹³ Gänswein: Insignien / 1. Allgemein (s. Anm. 11), 414; vgl. ders.: Insignien, 299 (s. Anm. 11).

¹⁴ Vgl. Puza: Die Dom- und Stiftskapitel (s. Anm. 3), 478; Gehr, Josef: Domvikar, in: Campenhausen, Axel von / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 1 (A-F), Paderborn / München / Wien / Zürich 2000, 473; Kandler-Mayr, Elisabeth: Domvikar, in: Haering / Schmitz (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (s. Anm. 3), 215–216; Rothe: Das Kollegiatkapitel (s. Anm. 2), 418–419; ders.: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 32–33.

¹⁵ Vgl. Mörsdorf: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band, 445 (s. Anm. 2); Puza: Die Dom- und Stiftskapitel, 478 (s. Anm. 3); Hirnsperger: Kanoniker / I. Gesch., 371 (s. Anm. 4); Hirnsperger: Kanoniker, 450 (s. Anm. 4).

der Dignitäre¹⁶ gewisse Unterschiede hinsichtlich ihrer Form und Verwendung bestehen. Insofern erscheint die in can. 506 § 2 CIC verwendete Terminologie als nicht ganz zutreffend: Statt auf die Insignien der Kanoniker hätte man besser auf die Insignien der Kanonikerkapitel rekurriert. Sofern nichts anderes feststeht, werden daher zur Vermeidung von Missverständnissen unter den Insignien der Kanoniker im Rahmen der vorliegenden Ausführungen nicht nur die Insignien der Kanoniker im engen und eigentlichen Sinn, sondern die Insignien aller einem Kanonikerkapitel angehörenden bzw. zugeordneten Kleriker verstanden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unter den Insignien der Kanoniker unter kirchenrechtlichem Aspekt im weiteren Sinn alle Gewänder und Gegenstände zu verstehen sind, die (ausschließlich) jene Kleriker, die einem Kanonikerkapitel angehören oder zugeordnet sind, gemäß allgemeinen oder partikularen (liturgischen) Rechts zu gebrauchen befugt sind.¹⁷ Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Gesetzes-, Statuten- oder Gewohnheitsrecht handelt. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die Verwendung der einzelnen Insignien nur im Rahmen liturgischer Funktionen oder auch außerhalb derselben vorgesehen ist.

Im engeren Sinn werden mit den Insignien der Kanoniker allerdings oftmals auch nur die spezifischen Kapitelabzeichen bezeichnet, die gewöhnlich in Form eines Kreuzes oder einer Medaille, an einer um den Hals gelegten Kette bzw. einem Band hängend, auf der Brust getragen werden. Sofern nichts anderes feststeht, findet der gegenständliche Begriff im Rahmen der vorliegenden Ausführungen jedoch ausschließlich im oben dargelegten weiteren Sinn Verwendung.

4. Die geltenden außerkodikarischen Normen des Heiligen Stuhls

4.1. Die Instruktion des Staatssekretariats »Ut sive sollicit« vom 31. März 1969

Unter Bezugnahme auf das Zweite Vatikanische Konzil, dessen Absicht es gewesen sei, die äußerlichen Formen des kirchlichen Lebens an die veränderten Zeitverhältnisse anzupassen und, soweit angebracht, zu vereinfachen, wurde mit Datum vom 31. März 1969 die drei Tage zuvor von Papst Paul VI. gebilligte Instruktion des Staatssekretariats »Ut sive sollicit« veröffentlicht, die über die Kleidung, die Titel und die Insignien der Kardinäle, Bischöfe und Prälaten niederer Ordnung handelt.¹⁸ Die am 13. April desselben Jahres in Kraft getretene Instruktion schließt

¹⁶ Nach can. 507 § 1 CIC ist für jedes Kapitel nur mehr eine einzige Dignität verbindlich vorzusehen, und zwar die des Vorstehers (Propst oder Dekan). Weitere kapitelinterne Ämter können allerdings unter Berücksichtigung regionaler Bräuche eingerichtet werden. Vgl. hierzu Schmitz, Heribert: Dignität, Dignitär, in: Haering / Schmitz (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (s. Anm. 3), 192–193; Rothe: Das Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 421–422; ders.: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 34–36.

¹⁷ Vgl. Rothe: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 46–49.

¹⁸ Staatssekretariat: Ut sive sollicit / Instruktion über die Kleidung, die Titel und die Insignien der Kardinäle, Bischöfe und Prälaten niederer Ordnung (31. März 1969), in: Acta Apostolicae Sedis 61 (1969), 334–340 (deutsche Fassung in: Rennings, Heinrich / Klöckner, Martin [Hg.]: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Band 1 / Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, Kevelaer 1983, 636–641).

mit der Ankündigung, dass die Kongregation für den Klerus zu einem späteren Zeitpunkt eigene Normen über die Vereinfachung von Gewandung und Titeln der Kanoniker, der Benefiziaten und der Pfarrer erlassen werde, deren Zielrichtung sich an den im vorliegenden Dokument festgelegten Vorgaben zu orientieren habe.¹⁹

4.2. Das Rundschreiben der Kleruskongregation vom 30. Oktober 1970

Mit Datum vom 30. Oktober 1970 veröffentlichte die Kongregation für den Klerus unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die genannte Ankündigung des Staatssekretariats ein Rundschreiben, das die Reform der den Kanonikern, Benefiziaten und Pfarrern zukommenden Chorkleidung zum Gegenstand hat.²⁰ Darin werden die zuvor in dieser Frage konsultierten Bischofskonferenzen des lateinischen Ritus angewiesen, für deren generelle Vereinfachung Sorge zu tragen, wobei einige Rahmenbedingungen genereller Art zu beachten seien.

Der Gebrauch der violetten Mozetta soll dem Rundschreiben zufolge fürderhin nur mehr jenen Kanonikern zustehen, die die Bischofsweihe empfangen haben.²¹ Alle übrigen Kanoniker haben sich mit einer schwarzen oder grauen Mozetta mit violetter Paspelierung zu bescheiden, die Benefiziaten (das heißt die dem betreffenden Kapitel zugeordneten, aber nicht angehörenden Kleriker) mit einer violetten oder grauen Mozetta ohne Paspelierung.²²

Ausdrücklich verboten wird den Kanonikern der Gebrauch von Mantelletta, Zingulum mit Quasten, roten Strümpfen, Schnallenschuhen, violettem Seidenumhang (Ferraiolo bzw. Ferraiolone) und Rochett sowie Mitra, Stab, Ring und Brustkreuz.²³ Diese Aufzählung kann aus der Perspektive des geltenden Rechts betrachtet nur bedingt überzeugen, da hier unterschiedslos Insignien rechtssymbolischen Charakters (wie z. B. die Pontifikalinsignien) neben solche gestellt werden, die einer reinen Ehrenstellung Ausdruck verleihen bzw. einstmals verliehen haben. Darüber hinaus haben einige der genannten Gegenstände und Gewänder den Charakter von Insignien längst grundsätzlich eingebüßt (wie z. B. die Schnallenschuhe), so dass auch deren Verbot inzwischen als obsolet betrachtet werden kann. In jedem Fall werden die genannten Insignien nur den Kanonikern und Benefiziaten, nicht aber den gegebenen-

¹⁹ Ebd., Nr. 35: »Für die Gewandung und die Titel der Kanoniker, Benefiziaten und Pfarrer wird die Kongregation für den Klerus demnächst Vorschriften herausgeben, die den Grundsätzen dieser Instruktion angepasst sein werden, so dass auch in diesem Bereich alles zu einfacheren Formen hin geordnet wird.«

²⁰ Heilige Kongregation für den Klerus: Rundschreiben über die Reform der Chorkleidung (30. Oktober 1970), in: Acta Apostolicae Sedis 63 (1971), 314–315 (deutsche Fassung in: Rennings / Klöckner [Hg.]: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie [s. Anm. 18], 966–967).

²¹ Vgl. ebd., Nr. 2.

²² Vgl. ebd.: »Die übrigen Kanoniker sollen eine schwarze oder graue Mozetta mit violetten Besätzen tragen.«

²³ Vgl. ebd., Nr. 3: »Außerdem werden allen Kanonikern, Benefiziaten und Pfarrern alle Insignien, die bisher irgendwo verwendet wurden, verboten, nämlich: Mantelleta, Zingulum mit Quasten, rote Strümpfe, Schuhe mit Spangen, violettes Ferraiolone, Rochett, Mitra, Stab, Ring, Brustkreuz.«

falls mit besonderen Privilegien oder Sonderrechten ausgestatteten Dignitäten²⁴ verboten.

Alle der Instruktion des Staatssekretariats »Ut sive sollicitate« vom 31. März 1969 entgegenstehenden Privilegien²⁵, selbst die seit (mehr als) hundert Jahren oder sogar seit unvordenklicher Zeit in Geltung befindlichen, werden im gegenständlichen Rundschreiben kurzerhand für widerrufen erklärt.²⁶ Wenngleich die ausdrückliche Bezugnahme auf (mehr als) hundertjährige oder seit unvordenklicher Zeit bestehende Privilegien die Annahme nahe legt, dass hier auch solche Privilegien widerrufen werden sollten, deren Rechtskraft auf einer legitimerweise zu Gesetzeskraft erstarkten Gewohnheit beruhen, ist eben diese Absicht aus formalen Gründen nicht zur Erfüllung gelangt: Nach can. 30 CIC/1917 konnte ein Gewohnheitsrecht außer durch gegenteiliges Gewohnheitsrecht nur durch Außerkrafttreten des zugrunde liegenden Gesetzes bzw. (im Fall von außer- und widergesetzlichen Gewohnheiten) durch ein gegenteiliges Gesetz widerrufen werden.²⁷ Ein nicht vom Papst als dem zuständigem Gesetzgeber approbiertes Rundschreiben wie das der Kleruskongregation vom 30. Oktober 1970 kann aber keinesfalls Gesetzeskraft beanspruchen, so dass auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage erworbene Privilegien, auch wenn sie der Instruktion des Staatssekretariats »Ut sive sollicitate« widersprachen, uneingeschränkt bestehen geblieben sind.

4.3. Das Caeremoniale Episcoporum vom 14. September 1984

Die Veröffentlichung des in der Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils grundlegend überarbeiteten Caeremoniale Episcoporum wurde von Papst Johannes Paul II. am 7. September 1984 angeordnet und mittels Dekret der Kongregation für den Gottesdienst mit Datum vom unmittelbar darauf folgenden 14. September vollzogen.²⁸ Es enthält als Anhang einige nähere Bestimmungen über die Kleidung der Prälaten, wobei ausdrücklich auf die Instruktion des Staatssekretariats vom 31. März 1969 sowie das Rundschreiben der Kongregation für den Klerus vom 30. Oktober 1970 Bezug genommen wird.²⁹ Ein eigener Abschnitt ist in diesem Zusammenhang

²⁴ Vgl. Schmitz: Dignität, Dignitär (s. Anm. 16), 192–193.

²⁵ Unter einem Privileg versteht man ein von der zuständigen kirchlichen Autorität mittels Gesetz bzw. Verwaltungsakt verliehenes oder durch Gewohnheit bzw. Ersitzung erworbenes Ausnahmerecht. Vgl. Mörsdorf: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band (s. Anm. 2), 148–154, 150.

²⁶ Vgl. Heilige Kongregation für den Klerus: Rundschreiben über die Reform der Chorkleidung (s. Anm. 20), Nr. 1: »Alle Privilegien, auch die hundertjährigen oder seit unvordenklicher Zeit bestehenden, werden durch das vorliegende Schreiben abgeschafft gemäß den Bestimmungen [...] der Instruktion »Ut sive sollicitate« vom 31. 3. 1969.«

²⁷ Vgl. Mörsdorf: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band (s. Anm. 2), 122–126, 126.

²⁸ Kongregation für den Klerus: Caeremoniale Episcoporum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatum, Città del Vaticano 1984 (deutsche Fassung: Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, Freiburg im Breisgau / Basel / Wien / Freiburg [Schweiz] / Regensburg / Linz 1998), 5–6.

²⁹ Vgl. ebd., Nrn. 1199–1210 (die Nummerierung in der deutschen Fassung weicht von jener der lateinischen ab; die hier und im Folgenden angegebenen Nummern beziehen sich auf die lateinische Fassung).

der Kleidung der Kanoniker gewidmet.³⁰ Dabei handelt es sich um das erste allgemeinrechtlich relevante Dokument, in dem zur Frage der Kanonikerinsignien von Seiten des Heiligen Stuhls Stellung genommen wird.

Als die Chorkleidung jener Kanoniker, die nicht die Bischofsweihe empfangen haben, wird im *Caeremoniale Episcoporum* der dem betreffenden Kleriker aufgrund seines Ranges zustehende Talar samt Chorrock (*Superpelliceum*) und schwarzer oder grauer Mozetta mit violetter Paspelierung genannt.³¹ Daraus folgt, dass ein zum Päpstlichen Ehrenkaplan bzw. zum Päpstlichen Ehrenprälaten oder Apostolischen Protonotar ernannter Priester statt des schwarzen einen violett paspelierten bzw. zur Gänze violetten Talar zu tragen berechtigt ist. Ausdrücklich erwähnt wird, dass sich Kanoniker im Bischofsrang – wie es bereits nach can. 409 § 1 (1) CIC/1917 der Fall gewesen ist – statt der kanonikalen der bischöflichen Chorkleidung zu bedienen haben. Für die Benefiziaten – womit im Rückgriff auf die Terminologie des CIC/1917 die in can. 507 § 2 CIC genannten Kleriker gemeint sein dürften, die nicht zum Kapitel gehören, diesem aber zugeordnet sind – ist außer Talar und Chorrock (*Superpelliceum*) eine schwarze oder graue Mozetta ohne Paspelierung vorgesehen.³² Außerhalb liturgischer Funktionen haben die Kanoniker wie auch die dem Kapitel zugeordneten Kleriker jene Kleidung zu tragen, die ihnen aufgrund ihres jeweiligen Ranges zusteht.³³

Auffällig ist, dass in diesem Zusammenhang die Insignien der Kanoniker im engeren Sinn, das heißt die spezifischen Kapitelabzeichen, keinerlei Erwähnung gefunden haben. Ferner fällt auf, dass das *Caeremoniale Episcoporum* an der traditionellen, hinsichtlich der konkreten Form aber nicht näher erläuterten Unterscheidung von Chorrock (*Superpelliceum*) und Rochett festhält, wobei Letzteres den Kardinälen, den Bischöfen sowie verschiedenen Amtsträgern der Römischen Kurie vorbehalten bleibt.³⁴

4.4. Das Schreiben der Kleruskongregation vom 18. März 1987

Angesichts der nicht gerade übersichtlichen und zum Teil aus formalen Gründen ohne Wirkung gebliebenen nachkonziliaren Rechtslage betreffend die Insignien der Kanoniker sah sich die Kongregation für den Klerus in einem an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen, vom 18. März 1987 datierten Schreiben neuerlich veranlasst, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.³⁵ Darin wird einmal mehr auf eine angebliche Intention des Zweiten Vatikanischen Konzils rekurriert, derzufolge die Chor-

³⁰ Vgl. ebd., Nr. 1210. Vgl. auch ebd., Nr. 66.

³¹ Vgl. ebd., Nr. 1210: »Bei liturgischen Feiern tragen die Kanoniker, die keine Bischöfe sind, als Chorkleidung über dem Talar, der ihnen zukommt, nur den Chorrock und die schwarze oder graue Mozetta mit violetten Besätzen.«

³² Vgl. ebd.: »Die Benefiziaten tragen nur den Chorrock und die schwarze oder graue Mozetta.«

³³ Vgl. ebd.: »Außerhalb der liturgischen Feiern tragen sie die Kleidung, die ihnen in ihrem Stand zukommt.«

³⁴ Vgl. ebd., Nrn. 1199, 1205 und 1207.

³⁵ Kongregation für den Klerus: Schreiben über die Chorkleidung (18. März 1987), in: *Acta Apostolicae Sedis* 74 (1987), 603–604 (deutsche Fassung in: Klöckner, Martin [Hg.]: *Dokumente zur Erneuerung der Liturgie*, Band 3 / *Dokumente des Apostolischen Stuhls* 4. 12. 1983–3. 12. 1993, Kevelaer / Freiburg [Schweiz] 2001, 513–514.

kleidung der Kanonikerkapitel einer Vereinfachung zuzuführen sei.³⁶ Daran anschließend wird beklagt, dass den entsprechenden Normen, wie sie insbesondere im Rundschreiben der Kongregation für den Klerus vom 30. Oktober 1970 vorgeschrieben worden sind, nicht bzw. nicht in angemessener Weise Folge geleistet worden sei. Tatsächlich würden von Kanonikern mancherorts Gewänder und Insignien verwendet, die ihnen von Rechts wegen nicht (mehr) zustehen.

Angesichts dessen hält es die Kongregation für den Klerus für angebracht, die genannten Normen neuerlich zu bestätigen.³⁷ Weiterhin werden die Kanonikerkapitel zur Beachtung von can. 506 § 2 CIC ermahnt, demzufolge die Insignien der Kanoniker in den jeweiligen Statuten unter Beachtung der vom Heiligen Stuhl aufgestellten (außerkodikarischen) Normen festzulegen sind.³⁸

In einem durchaus bemerkenswerten Punkt allerdings werden nun eben diese Normen durch die Kleruskongregation ausdrücklich widerrufen: Entgegen den Bestimmungen des Rundschreibens vom 30. Oktober 1970 und des Caeremoniale Episcoporum vom 14. September 1984 soll es künftig wieder möglich sein, dass sich Kanonikerkapitel statt der schwarzen oder grauen Mozetta der traditionellen Mozetta in violetter Farbe bedienen, wenngleich nur im Einzelfall, im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius und auf ausdrückliches Ansuchen hin.³⁹ Damit dürfte der Heilige Stuhl der simplen Tatsache Rechnung getragen haben, dass ohnehin eine Vielzahl von Kapiteln unter legitimer Berufung auf Gewohnheitsrecht am Gebrauch der violetten Mozetta festgehalten hatte. Darüber hinaus ist die bedingte Rücknahme des Verbots der violetten Mozetta für Kanoniker auch im Hinblick auf die Entstehung künftigen Gewohnheitsrechts von Bedeutung, da auf diese Weise zweifelsfrei feststeht, dass es sich dabei nicht um eine unvernünftige Gewohnheit handelt, die nach can. 24 § 2 CIC keinesfalls zu Recht erstarken könnte.

Das Schreiben der Kongregation für den Klerus vom 18. März 1987 schließt mit zwei Bestimmungen, die neuerlich – und zwar unter formellem wie materiellem Aspekt – für Unklarheit sorgen. So wird den Kanonikern das Tragen der Chorkleidung innerhalb der Kathedrale während liturgischer Handlung gestattet; außerhalb der Kathedrale dürfen sich jene Kanoniker der Chorkleidung bedienen, die – offenbar in Anlehnung an can. 409 § 2 CIC/1917 – unter bestimmten Umständen vom zuständigen Bischof den Auftrag bzw. die Erlaubnis dazu haben.⁴⁰ Aus rechtlicher Per-

³⁶ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: Sacrosanctum Concilium / Konstitution über die heilige Liturgie (4. Dezember 1963), in: Acta Apostolicae Sedis 56 (1964), 97–138 (deutsche Fassung in: Brechter, Heinrich Suso u. a. [Hg.]: Das Zweite Vatikanische Konzil / Dokumente und Kommentare, Teil I [= Lexikon für Theologie und Kirche, Zwölfter Band, 2. völlig neu bearbeitete Auflage], Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 1966, 15–109), Nr. 124, wo lediglich angemahnt wird, hinsichtlich der liturgischen Gewänder »mehr auf edle Schönheit bedacht [zu] sein als auf bloßen Aufwand«.

³⁷ Vgl. Kongregation für den Klerus: Schreiben über die Chorkleidung (s. Anm. 35), Nr. 1.

³⁸ Vgl. ebd., Nr. 2.

³⁹ Vgl. ebd., Nr. 3: »Unter Außerkraftsetzung der vorgenannten Normen gewährt die Kongregation in Einzelfällen jenen Kapiteln, die mit Zustimmung des Ortsordinarius darum gebeten haben, die Vollmacht, die violette Mozetta anstelle der schwarzen oder grauen zu tragen.«

⁴⁰ Vgl. ebd., Nr. 4: »Sie [= die Kongregation für den Klerus] erklärt, dass die Kanoniker in der Kathedralkirche bei den liturgischen Feiern die Chorkleidung tragen dürfen; außerhalb dieses Ortes wird dies jenen Kanonikern erlaubt, die der Bischof unter bestimmten Umständen mit seiner Vertretung beauftragt hat.«

spektive zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang einerseits, dass nicht von der spezifischen Chorkleidung der Kanoniker, sondern – zweifellos entgegen der zugrunde liegenden Rechtsetzungsabsicht – von der Chorkleidung allgemein die Rede ist, und andererseits – vermutlich wiederum entgegen der Rechtsetzungsabsicht –, dass lediglich auf die Kathedrale (und demnach auf die Kathedralkapitel), nicht aber auf alle Kanonikerkapitel rekuriert wurde.

Völlig unklar bleibt schließlich, welche Absicht mit dem das Rundschreiben beschließenden Verbot zu erreichen gesucht wurde, demzufolge es jenen Kanonikern, die sich eines vom Heiligen Stuhl verliehenen Ehrentitels erfreuen können, nicht gestattet ist, die kanonikale Chorkleidung durch die mit diesem persönlichen Ehrentitel verbundenen Insignien zu ersetzen.⁴¹ Schließlich ist der violette bzw. violett paspelerte Talar (bzw. die Soutane), wie er den Trägern eines der für Kleriker vorgesehenen päpstlichen Ehrentitel (wie Päpstlicher Ehrenkaplan, Päpstlicher Ehrenprälat und Apostolischer Protonotar) zusteht, gemäß den Bestimmungen des *Caeremoniale Episcoporum* ausdrücklich Bestandteil der kanonikalen Chorkleidung.⁴²

Insgesamt ist nicht zu übersehen, dass das Rundschreiben der Kleruskongregation vom 18. März 1987 die bis dahin schon unsichere Rechtslage bezüglich der den Kanonikern zukommenden Insignien, näherhin bezüglich deren (Chor)Kleidung, keineswegs bereinigt, sondern eher noch weiter verunsichert hat. Dessen ungeachtet soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, eine Zusammenschau der geltenden Normen zu bieten.

5. Die geltende allgemeine Rechtslage im Einzelnen

Nach geltender allgemeiner Rechtslage können zu den Insignien der Kanoniker neben dem Talar (bzw. der Soutane) samt Zingulum und Birett vor allem Chorrock und Mozetta gezählt werden, wobei letztere beiden die kanonikale Chorkleidung im Engeren und Eigentlichen ausmachen.⁴³ Eine gesonderte Betrachtung gebührt in diesem Zusammenhang darüber hinaus dem spezifischen Kapitelabzeichen.

5.1. Talar (Soutane)

Bei gottesdienstlichen Funktionen, zu denen aufgrund der liturgischen Vorschriften Chorkleidung zu tragen ist, haben sich die Kanoniker des Talars (bzw. der Soutane) zu bedienen, und zwar in der Form und Farbe, wie es ihnen aufgrund ihres jeweiligen Ranges zusteht.⁴⁴ Als die ureigene und spezifische Standeskleidung des Kleri-

⁴¹ Vgl. ebd., Nr. 5: »Ebenfalls erklärt sie [= die Kongregation für den Klerus], dass Kanoniker, die irgendeinen Ehrentitel vom Heiligen Stuhl erhalten haben, die mit diesem Titel verbundenen Insignien nicht wie Chorkleidung tragen können.«

⁴² Vgl. Kongregation für den Klerus: *Caeremoniale Episcoporum* (s. Anm. 28), Nr. 1210.

⁴³ Vgl. Heilige Kongregation für den Klerus: Rundschreiben über die Reform der Chorkleidung (s. Anm. 19); Kongregation für den Klerus: *Caeremoniale Episcoporum* (s. Anm. 28), Nr. 1210. Vgl. Rothe: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 2), 46–49.

⁴⁴ Vgl. Kongregation für den Klerus: *Caeremoniale Episcoporum* (s. Anm. 28), Nr. 1210. Vgl. Rothe: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 2), 47–48.

kers⁴⁵ ist der Talar (bzw. die Soutane) im Allgemeinen von schwarzer Farbe, es sei denn, es handelt sich um einen Kardinal, einen Bischof oder einen Prälaten bis hinab zu den Päpstlichen Ehrenkaplänen.⁴⁶ Einem Kanoniker steht demzufolge nach geltendem Recht nur für den Fall, dass er einem der zuvor genannten Ränge angehört, ein anderer als der schwarze Talar (bzw. die schwarze Soutane) zu. Da es sich beim Talar (bzw. bei der Soutane) nicht um ein liturgisches Gewand im eigentlichen und ausschließlichen Sinn handelt, gelten die genannten Bestimmungen auch für dessen (bzw. deren) Gebrauch außerhalb gottesdienstlicher Funktionen.⁴⁷

5.2. Zingulum

Klerikern jedweden Ranges steht es zu, über dem Talar (bzw. der Soutane) das (Talar-)Zingulum⁴⁸ zu tragen, dessen Verwendung im Rahmen gottesdienstlicher Funktionen, bei denen Chorkleidung zu tragen ist, von Rechts wegen vorausgesetzt wird, außerhalb derselben jedoch als fakultativ angesehen werden kann. Die Farbe des an den herabhängenden Enden gewöhnlich mit Fransen versehenen Zingulums orientiert sich gewöhnlich an der des Talars (bzw. der Soutane), zu dessen Gebrauch der betreffende Kleriker berechtigt ist. Nach geltendem Recht ist das Zingulum der Kardinäle von roter⁴⁹, das der Bischöfe und der Prälaten bis hinab zu den Päpstlichen Ehrenkaplänen von violetter⁵⁰, das aller übrigen Kleriker einschließlich der Kanoniker (sofern sie nicht zugleich einen der zuvor genannten Ränge innehaben) hingegen in der Regel von schwarzer Farbe⁵¹.

5.3. Birett

Beim Birett⁵² handelt es sich um eine dem Klerikerstand vorbehaltene Kopfbedeckung, die ursprünglich sowohl im Rahmen gottesdienstlicher Funktionen wie auch außerhalb derselben Verwendung finden konnte, seit der Instruktion »Ut sive

⁴⁵ Vgl. Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester (31. Januar 1994), *Città del Vaticano* 1994, Nr. 66. Vgl. auch Rothe, Wolfgang F.: *De obligatione deferendi habitum ecclesiasticum / Die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker nach c. 284 CIC*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 170 (2001), 23–50, 46; Hallermann, Heribert: *Liturgische Kleidung / II. Kath.*, in: *Campenhäuser / Riedl-Spangenberg / Sebott (Hg.): Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht*, Band 2, (s. Anm. 3), 749–750, 749; Rothe: *Die Statuten der Kollegiatkapitel* (s. Anm. 3), 48.

⁴⁶ Vgl. Kongregation für den Klerus: *Caeremoniale Episcoporum* (s. Anm. 28), Nrn. 63, 1199, 1205, 1207 und 1209.

⁴⁷ Vgl. ebd., 1210.

⁴⁸ Vgl. Kunzler, Michael: *Cingulum*, in: *Kasper, Walter u. a. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche* (begründet von Buchberger, Michael), 3. völlig neu bearbeitete Auflage, Zweiter Band, Freiburg im Breisgau / Basel / Rom / Wien 1994, 1202.

⁴⁹ Vgl. Kongregation für den Klerus: *Caeremoniale Episcoporum* (s. Anm. 28), Nr. 1205.

⁵⁰ Vgl. ebd., Nrn. 63, 1199 und 1207–1209.

⁵¹ Vgl. ebd., 1210. Vgl. Rothe: *Die Statuten der Kollegiatkapitel* (s. Anm. 3), 48.

⁵² Vgl. Selle, Monika: *Birett*, in: *Kasper, Walter u. a. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche* (begründet von Buchberger, Michael), 3. völlig neu bearbeitete Auflage, Zweiter Band, Freiburg im Breisgau / Basel / Rom / Wien 1994, 478; Raffelt, Martin: *Das Birett – sein aktueller Gebrauch*, in: *Pro Missa Tridentina / Rundbrief der Laienvereinigung für den klassischen römischen Ritus in der Katholischen Kirche e.V.* 4 (2002), Nr. 23 (März), 18–25.

sollicite« vom 31. März 1969 jedoch für die Kardinäle und Bischöfe ausdrücklich⁵³, für die übrigen Kleriker analog dazu auf einen Bestandteil der Chorkleidung reduzierte wurde. Die Farbe des Biretts entspricht gewöhnlich der des Talar (bzw. der Soutane), zu dessen Gebrauch der betreffende Kleriker berechtigt ist. Während demnach Kardinäle ein rotes, Bischöfe ein violettes und bestimmte Amtsträger der Römischen Kurie ein schwarzes Birett mit roter (in der Praxis jedoch gewöhnlich violetter) Quaste tragen⁵⁴, ist nach geltendem Recht das Birett aller übrigen Kleriker – einschließlich der Apostolischen Protonotare, der Päpstlichen Ehrenprälaten, der Päpstlichen Ehrenkapläne sowie der Kanoniker – samt der dazugehörigen Quaste von schwarzer Farbe⁵⁵.

5.4. Chorrock (Superpellicium)

Zur Chorkleidung eines jeden Klerikers, der nicht zum Gebrauch des Rochetts⁵⁶ berechtigt ist, gehört der stets über Talar (bzw. der Soutane) und Zingulum zu tragende Chorrock⁵⁷ (Superpellicium).⁵⁸ Dieser Regelung unterliegen nach geltendem Recht auch die Kanoniker⁵⁹, denen es folglich nicht zusteht, sich des den Kardinälen, Bischöfen und bestimmten Amtsträgern der Römischen Kurie vorbehaltenen Rochetts zu bedienen⁶⁰. Traditionellerweise sind die Ärmel des Chorrock im Unterschied zu denen des Rochetts weit geschnitten, wengleich beide Gewänder aufgrund dieser eher geringen und im Konkreten nicht leicht zu bestimmenden Differenz in der Praxis zunehmend unterschiedslos gebraucht werden. Der Chorrock ist ein liturgisches Gewand im engeren Sinn und wird ausschließlich im Rahmen gottesdienstlicher Funktionen getragen.

5.5. Mozetta

Die Kanoniker haben das Recht, eine violett paspeliierte Mozetta⁶¹ von schwarzer oder grauer Farbe zu tragen, die auf der Grundlage von can. 507 § 2 CIC einem Kanonikerkapitel zugeordneten Kleriker eine ebensolche Mozetta ohne die genannte

⁵³ Vgl. Staatssekretariat: Ut sive sollicite (s. Anm. 18), Nrn. 6 und 15.

⁵⁴ Vgl. Kongregation für den Klerus: Caeremoniale Episcoporum (s. Anm. 27), Nrn. 63, 1199, 1205 und 1207.

⁵⁵ Vgl. ebd., Nrn. 1208. Vgl. Rothe: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 48.

⁵⁶ Vgl. Berger, Rupert: Rochett, in: Kasper, Walter u. a. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche (begründet von Buchberger, Michael), 3. völlig neu bearbeitete Auflage, Achter Band, Freiburg im Breisgau / Basel / Rom / Wien 1999, 1227.

⁵⁷ Vgl. Kunzler, Michael: Chorrock, in: Kasper, Walter u. a. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche (begründet von Buchberger, Michael), 3. völlig neu bearbeitete Auflage, Zweiter Band, Freiburg im Breisgau / Basel / Rom / Wien 1994, 1097.

⁵⁸ Vgl. Kongregation für den Klerus: Caeremoniale Episcoporum (s. Anm. 28), Nr. 65.

⁵⁹ Vgl. Heilige Kongregation für den Klerus: Rundschreiben über die Reform der Chorkleidung (s. Anm. 20), Nr. 3; Kongregation für den Klerus: Caeremoniale Episcoporum (s. Anm. 28), Nr. 1210. Vgl. Rothe: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 2), 48.

⁶⁰ Vgl. ebd., Nrn. 1199, 1205 und 1207.

⁶¹ Vgl. Selle, Monika: Mozetta, in: Kasper, Walter u. a. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche (begründet von Buchberger, Michael), 3. völlig neu bearbeitete Auflage, Siebter Band, Freiburg im Breisgau / Basel / Rom / Wien 1998, 513.

Paspelierung. Mit Einverständnis des Ortsordinarius kann ein Kapitel beim Heiligen Stuhl aber auch um den Gebrauch der traditionellen Mozetta in violetter Farbe ansuchen.⁶² In jedem Fall ist sie originärer Bestandteil der kanonikalen Chorkleidung.⁶³ Insofern es sich bei der Mozetta um ein liturgisches Gewand im engeren Sinn handelt, ist ihr Gebrauch auf gottesdienstliche Funktionen beschränkt. Sie wird stets über dem Chorrock (bzw. bei Kardinälen und Bischöfen über dem Rochett) getragen. Die in der Instruktion »Ut sive sollicite« vom 31. März 1969 verfügte Abschaffung der zuvor allgemein üblichen kleinen Zierkapuze dürfte nicht nur für die Mozetta der Kardinäle und Bischöfe⁶⁴, sondern analog auch für die der Kanoniker gelten.

5.6. Kapitelabzeichen (Kapitelkreuz, Kapitelkette)

Obwohl vielerorts üblich, ist in den allgemeinen Normen über die Insignien der Kanoniker von einem spezifischen Kapitelabzeichen keine Rede.⁶⁵ Demzufolge ist ein solches nicht vorgeschrieben, genauso wenig aber auch verboten. Allenfalls kann man aus der im Rundschreiben der Kleruskongregation vom 30. Oktober 1970 formulierten Bestimmung, dass den Kanonikern der Gebrauch des (bischöflichen) Brustkreuzes untersagt ist, schließen, dass sich das Kapitelabzeichen von der den Bischöfen vorbehaltenen Insignie erkennbar zu unterscheiden hat.⁶⁶ Diese Bedingung wäre in jedem Fall erfüllt, wenn es beispielsweise die Form einer Medaille statt der eines Kreuzes hätte oder statt an einer Kette an einem Band getragen würde. Nähere Bestimmungen über seine Form sind nach can. 506 § 2 CIC in den jeweiligen Kapitelstatuten festzulegen. Im gleichen Zusammenhang ist ferner zu klären, ob das Kapitelabzeichen als Teil der Chorkleidung des betreffenden Kapitels zu gelten hat und demnach nur innerhalb gottesdienstlicher Funktionen oder aber (analog zum bischöflichen Brustkreuz) auch zu anderen Gelegenheiten über dem Talar getragen werden kann.

6. Umfang und Beschränkung der Rechtsausübung

Während nach can. 409 § 2 CIC/1917 der Gebrauch der dem Kanonikerstand eigenen Chorkleidung samt aller einschlägigen Insignien (von bestimmten Ausnahmen abgesehen) nur innerhalb der Diözese gestattet war, in der das betreffende Kapitel seinen Sitz hatte, sucht man im geltenden CIC vergeblich nach einer vergleich-

⁶² Vgl. Kongregation für den Klerus: Schreiben zur Erinnerung an frühere Normen über die Chorkleidung (s. Anm. 35), Nr. 3. Vgl. Rothe: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 48.

⁶³ Vgl. dies.: Caeremoniale Episcoporum (s. Anm. 28), Nr. 1210. Vgl. Rothe: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 48.

⁶⁴ Vgl. ebd., Nr. 1199; Staatssekretariat: Ut sive sollicite (s. Anm. 18), Nrn. 1 und 14. Vgl. auch Selle: Mozetta (s. Anm. 61), 513.

⁶⁵ Vgl. Rothe: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), 49.

⁶⁶ Vgl. Heilige Kongregation für den Klerus: Rundschreiben über die Reform der Chorkleidung (s. Anm. 19), Nr. 3.

baren Bestimmung. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der höchste kirchliche Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, den Gebrauch der kanonischen Insignien irgendeiner territorialen Beschränkung zu unterwerfen. Dieser Befund entspricht einer auch anderweitig zu beobachtenden gesetzgeberischen Tendenz, solchen Rechten, die mit bestimmten Ämtern oder Ehrentiteln verbunden sind, einen stärker personalen Charakter zu verleihen.

Bei der im Schreiben der Kongregation für den Klerus vom 18. März 1987 enthaltenen Bestimmung, dass der Gebrauch der kanonischen Chorkleidung in der Regel auf gottesdienstliche Funktionen innerhalb der Kathedrale beschränkt ist⁶⁷, bleibt nicht allein unklar, ob sie sich nur an die Kanoniker eines Kathedralkapitels oder an alle Kanoniker wendet. Wenn man davon ausgeht, dass das auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage beruhende Recht der Kanoniker zum Gebrauch bestimmter Insignien den gesetzlichen Normen zufolge keiner territorialen Beschränkung unterliegt, kann die Ausübung dieses Rechts nicht im Nachhinein durch ein als bloßes Schreiben deklariertes Dokument eines in der Regel nur über ausführende Gewalt verfügendes Organs wie der Kongregation für den Klerus limitiert werden. Eine (nach can. 18 CIC eng auszulegende) Beschränkung dieses Rechts wäre nur möglich, wenn die betreffenden Normen vom Papst als zuständigem Gesetzgeber ausdrücklich mit Gesetzeskraft ausgestattet worden wären, wofür sich im gegenständlichen Schreiben jedoch keinerlei Anhaltspunkt ausmachen lässt.

Angesichts dieses rechtlichen Befunds ist nach wie vor davon auszugehen, dass jeder Kanoniker wie auch jeder einem Kanonikerkapitel zugeordnete Kleriker das Recht hat, die ihm zukommenden Insignien an jedem Ort und jederzeit zu tragen. Beschränkt wird dieses Recht lediglich durch die allgemeinen liturgischen Vorschriften bezüglich des Gebrauchs der Chorkleidung sowie durch gegebenenfalls einschlägige Normen in den jeweiligen Kapitelstatuten.

7. Praktische Divergenzen zum allgemeinen Recht

Auffällig ist, dass die bei den Kanonikern in Gebrauch stehenden Insignien vielerorts von dem abweichen, was vom allgemeinen Recht her vorgesehen ist.⁶⁸ Solche Abweichungen sind jedoch keinesfalls vom Grundsatz her als rechtswidrig zu qualifizieren – im Gegenteil: Sowohl auf statutarischer wie auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage können innerhalb bestimmter Grenzen bzw. unter bestimmten Umständen derartige Abweichungen nicht nur legitim, sondern sogar obligat sein.

7.1. Divergenzen auf statutarischer Grundlage

⁶⁷ Vgl. dies.: Schreiben zur Erinnerung an frühere Normen über die Chorkleidung (s. Anm. 35), Nr. 4.

⁶⁸ Belege für solche Abweichungen finden sich bei Haering, Stephan / Pimmer-Jüsten, Bernhard / Rehak, Martin: Statuten der deutschen Domkapitel (= *Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum*, 6), Metten 2003, z. B. 36; Hirnsperger, Johann / Haering, Stephan: Statuten der österreichischen Kathedral- und Kollegiatkapitel (= *Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum*, 8), Metten 2007, z. B. 141; Rothe: Die Statuten der Kollegiatkapitel (s. Anm. 3), z. B. 82.

Die geltende Rechtslage in Bezug auf die Insignien der Kanoniker trägt den Charakter einer Rahmengesetzgebung. Dies ergibt sich allein schon aus can. 506 § 2 CIC, demzufolge jedes Kapitel gehalten ist, unter Beachtung der einschlägigen Normen des Heiligen Stuhls konkrete Bestimmungen über Form und Gebrauch der kapitel-eigenen Insignien auf statutarischer Grundlage festzulegen. Eine derartige Vorgabe würde jeglichen Sinngehalts entbehren, wollte man die geltenden allgemeinen Normen bezüglich der Kanonikerinsignien als umfassend und exklusiv verstehen. Anders ausgedrückt: Es ist nicht nur legitim, sondern in der Regel unumgänglich, die geltenden allgemeinen Normen über die Kanonikerinsignien im Rahmen der kapiteleigenen Statuten zu konkretisieren, gegebenenfalls sogar zu ergänzen. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der statutarischen Festlegungen ist lediglich, dass sie nicht im direkten Widerspruch zu den allgemeinen Normen stehen. So hat ein Kapitel beispielsweise ohne Weiteres die Möglichkeit, Insignien einzuführen bzw. beizubehalten, von denen in den allgemeinen Normen überhaupt keine Rede ist.

7.2. Divergenzen auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage

Kanonikerinsignien können im Einzelfall, das heißt für ein jeweils bestimmtes Kapitel, selbst dann legitim, ja sogar obligat sein, wenn sie den geltenden allgemeinen Normen direkt widersprechen. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn es sich um ein seit (mehr als) hundert Jahren oder unvordenklichen Zeiten bestehendes Gewohnheitsrecht handelt. Eine Gewohnheit, die von einer passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft (wie einem Kanonikerkapitel) mit der Absicht geübt wurde, Recht zu setzen, gewinnt nach vom zuständigen Gesetzgeber unbeeinspruchten Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Fristen die Kraft eines Gesetzes.

Besonderen Schutz genießen in der Kirche von jeher Gewohnheitsrechte, die seit (mehr als) hundert Jahren oder unvordenklichen Zeiten Bestand haben. Derartige Gewohnheitsrechte, selbst solche außer- oder gar widergesetzlichen Charakters, wurden bzw. werden sowohl nach can. 30 CIC/1917 als auch nach can. 28 CIC durch ein entgegengesetztes Gesetz nicht widerrufen, es sei denn, eine entsprechende Absicht des Gesetzgebers hätte im betreffenden Gesetzestext ausdrücklich Erwähnung gefunden.⁶⁹ Letzteres ist in Bezug auf die geltenden allgemeinen Normen über die Kanonikerinsignien nicht der Fall. Wenn demzufolge ein bestimmtes Kapitel Insignien, die den geltenden allgemeinen Normen widersprechen, seit (mehr als) hundert Jahren vor dem Inkrafttreten der genannten Normen oder seit unvordenklichen Zeiten in Gebrauch hat, kommt ihm nach geltender Gesetzeslage nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht zu, diese beizubehalten.

⁶⁹ Zu can. 30 CIC/1917 vgl. Mörsdorf: Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band (s. Anm. 2), 126; zu can. 28 CIC vgl. Aymans, Winfried: Kanonisches Recht / Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici (begründet von Eichmann, Eduard, fortgeführt von Mörsdorf, Klaus), Band I / Einleitende Grundfragen und allgemeine Normen, Paderborn / München / Wien / Zürich 1991, 204.

In diesem Zusammenhang zeigt sich eindrucksvoll der bemerkenswerte Respekt der kanonischen Rechtsordnung zum einen gegenüber der kirchlichen Tradition in ihrer lebendigen Vielfalt, zum anderen gegenüber der traditionellen Vielfalt kirchlicher Lebenswirklichkeit, hier konkret des Kanonikerwesens als der ältesten institutionalisierten Form priesterlicher Dienst- und Lebensgemeinschaft.⁷⁰ Von beiden genannten Aspekten stellen die Insignien der Kanoniker einen nicht nur legitimen, sondern von Rechts wegen unbedingt zu schützenden Ausdruck dar.

⁷⁰ Vgl. Rothe, Wolfgang F.: Das Recht des Propstes von Eisgarn auf den Gebrauch der Pontificalien / Ein Beispiel für die Entstehung widergesetzlichen Gewohnheitsrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 124 / Kanonistische Abteilung 93 (2007), 452–467, 466–467.